



1.5

S A T Z U N G

**über die Sondernutzung
der Straßen, Wege und Plätze
in der Gemeinde Lippetal und
über die Erhebung
von Gebühren
vom 07.07.1993**

Inhaltsübersicht

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich	3
§ 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen.....	3
§ 3 Erlaubnisanträge	3
§ 4 Erlaubnis	3
§ 5 Kostenersatz	3
§ 6 Gebühren	4
§ 7 Gebührenschuldner.....	4
§ 8 Gebührenermäßigung bzw. -erlass	4
§ 9 Gebührenerstattung	4
§ 10 Rechtsbehelf	4
§ 11 Erlaubnisfrei Sondernutzung.....	4
§ 12 Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen	5
§ 13 Schäden.....	5
§ 14 Inkrafttreten	5

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. August 1983 (GV NW S. 306 / SGV NW 91) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.1989 (GV NW S. 366) sowie des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1714) und des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475 / SGV NW 2023) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712 / SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.1991 (GV NW S. 214) hat der Rat der Gemeinde Lippetal in seiner Sitzung am 07.07.1993 folgende Satzung beschlossen und zuletzt geändert am 13.10.2003:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für diejenigen Straßen, Wege und Plätze der Gemeinde Lippetal, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Der Zugehörigkeitsbereich bestimmt sich gem. § 2 Abs. 2 des StrWG.

§ 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Benutzung der Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus Sondernutzung. Eine Sondernutzung bedarf der Erlaubnis der Gemeinde Lippetal.

§ 3 Erlaubnisanträge

Der Antrag auf Erlaubnis einer Sondernutzung ist mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer bei der Gemeinde Lippetal zu stellen. Die Gemeinde kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonstiger geeigneter Weise verlangen.

§ 4 Erlaubnis

Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden. Sie kann mit Bedingungen versehen und mit Auflagen verbunden werden.

§ 5 Kostenersatz

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Gemeinde Lippetal die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen auf seine Kosten zu ändern und dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorauszahlungen und Sicherheiten verlangen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde. Beim Erlöschen oder beim Widerruf der Erlaubnis sowie bei der Einziehung der Straße hat der Erlaubnisnehmer auf Verlangen der Straßenbaubehörde innerhalb einer angemessenen Frist die Anlagen zu entfernen und den benutzten Straßenteil in einem ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
- (3) Der Erlaubnisnehmer hat gegen den Träger der Straßenbaulast keinen Ersatzanspruch bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.

§ 6 Gebühren

Für Sondernutzung werden Gebühren nach Maßgabe des Tarifs erhoben, der Bestandteil dieser Satzung ist. Die errechneten Standflächen werden auf volle Quadratmeter und die Gebühren auf volle Deutsche Mark aufgerundet. Ergibt die berechnete Gebühr einen geringeren Satz als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.

§ 7 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist der zugelassene Erlaubnisnehmer. Mehrere Erlaubnisnehmer haften als Gesamtschuldner.
- (2) Der Gebührenpflichtige kann nicht die Gebührenforderung mit einer Gegenforderung aufrechnen.

§ 8 Gebührenermäßigung bzw. -erlass

Die Gebühr kann zur Vermeidung von unbilligen Härten in Einzelfällen ganz oder teilweise erlassen werden. Bei einer abweichenden Festsetzung der Gebühren aus Billigkeitsgründen gelten § 163 Abs. 1 Satz 1 und 3 und § 227 Abs. 1 der Abgabenordnung (AO) vom 16. März 1976.

§ 9 Gebührenerstattung

- (1) Überzahlte oder zu Unrecht erhobene Gebühren sind unverzüglich zu erstatten. Zu Unrecht erhobene Gebühren jedoch nur, soweit eine Gebührenentscheidung noch nicht unanfechtbar geworden ist. Nach diesem Zeitpunkt können zu Unrecht erhobene Gebühren nur aus Billigkeitsgründen erstattet werden.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Zahlung des Gebührenschuldners.

§ 10 Rechtsbehelf

- (1) Gegen die Gebührenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung oder selbständig Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch gegen die Sachentscheidung erstreckt sich auch auf die Kostenentscheidung.
- (2) Der Widerspruch gegen die Gebührenentscheidung hat gem. § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.

§ 11 Erlaubnisfrei Sondernutzung

Keiner Erlaubnis bedürfen:

1. bauaufsichtlich genehmigte Bauteile sowie bauaufsichtlich genehmigungs- und anzeigenschuldige Werbeanlagen und Verkaufseinrichtungen,
2. Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung, insbesondere für Schluss- und Ausverkäufe,
3. Altäre, Fahnenmasten und sonstige bauaufsichtlich nicht genehmigungs- und anzeigenschuldige Anlagen aus Anlass von religiösen, sozialen, politischen und kulturellen Veranstaltungen.

§ 12 Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen

Erlaubnisfreie Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs dies erfordern.

§ 13 Schäden

Für Schäden, die der Gemeinde Lippetal oder Dritten aus der Benutzung entstehen, haften die in § 4 genannten Gebührenschildner. Sie haben die Gemeinde Lippetal von evtl. Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die gegen sie wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

G e b ü h r e n t a r i f

der Gemeinde Lippetal

über die Erhebung von Benutzungsgebühren

aus Anlass von Kirmessen, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen

Tarifstelle	Art der Benutzung	Benutzungsgebühr €/ Tag
1.1	Verkaufsstände und -wagen je angefangenen Frontmeter	2,00 €
1.2	Lostopfspiele je angefangenen Frontmeter	2,50 €
1.3	Schießhallen je angefangenen Frontmeter	2,50 €
1.4	Sonstige Ausspielungen (Wurfbuden, Ringwerfen, etc.) je angefangenen Frontmeter	1,50 €
1.5	Trinkverkaufsstände je angefangenen <u>Quadratmeter</u>	5,00 €
1.6	Wurstverkaufsstände (Rundumverkauf) je angefangenen Quadratmeter	4,00 €
1.7	Sonstige Imbiss-Stände und -wagen (Fischwagen, Reibekuchen, Pilze, etc.) je angefangenen Frontmeter	4,00 €
1.8	Verkaufsstände und -wagen für Süßigkeiten je angefangenen Frontmeter	2,50 €
2.1	Riesenräder, Autoskooter, Geisterbahnen und ähnliche Fahrgeschäfte je angefangenen Quadratmeter	0,50 €
2.2	Ponyreiten, Schaukeln und ähnliche Geschäfte je angefangenen Quadratmeter	0,50 €
2.3	Schaugeschäfte, Belustigungsgeschäfte (Irrgärten, etc.) je angefangenen Quadratmeter	0,50 €
2.4	Sonstige kleine Belustigungsgeschäfte	10,00 €
2.5	Einzelautomaten	5,00 €
2.6	Drehorgeln	frei

Gebührentarif

der Gemeinde Lippetal
über die Erhebung von Gebühren
für die Sondernutzung der Straßen, Wege und Plätze

Tarifstelle	Art der Sondernutzung	Benutzungsgebühr ab 01.01.2002
3.1	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen aufgestellt werden je m ² beanspruchter Verkehrsfläche j ä h r l i c h Mindestgebühr	1,00 € 10,00 €
3.2	Verkaufsstände und -wagen je Frontmeter t ä g l i c h Mindestgebühr	1,50 € 10,00 €
3.3	Trinkverkaufsstände je qm beanspruchter Verkehrsfläche t ä g l i c h Mindestgebühr	2,50 € 20,00 €
3.4	Wurstverkaufsstände und sonstige Imbiss-Stände und -wagen je Frontmeter t ä g l i c h Mindestgebühr	2,50 € 20,00 €
3.5	Automaten, Auslage- und Schaukästen je qm beanspruchter Verkehrsfläche m o n a t l i c h Mindestgebühr	1,00 € 5,00 €
3.6	Gewerbliche Ausstellungen je qm beanspruchter Verkehrsfläche t ä g l i c h Mindestgebühr	0,10 € 10,00 €
3.7	Tribünen je qm beanspruchter Verkehrsfläche t ä g l i c h Mindestgebühr	0,10 € 5,00 €
3.8	Lagerung von Gegenständen aller Art, die mehr als 24 Stunden andauert je qm t ä g l i c h Mindestgebühr	0,05 € 2,50 €